

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7214/4-Pr 1/89

Zu II-7493 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zu 3476 IAB

1989 -07- 19

zu 3519 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3519/J-NR/1989

In Ergänzung meiner Antwort auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Helga Erlinger und Freunde (3519/J), betreffend den Frauenanteil im öffentlichen Dienst, öffentlichen Unternehmungen, Beiräten und Kommissionen, teile ich zu den Fragen 6 bis 8 folgendes mit:

Zu 6:

Das Bundesministerium für Justiz entsendet in folgende gesetzlich eingerichtete Kommissionen, Beiräte u.ä. Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Zentralstellenbereich:

- Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz:  
28 Personen, davon 7 Frauen;
- Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt:  
8 Personen, davon 1 Frau;
- Leistungsfeststellungskommission beim Bundesministerium für Justiz:  
8 Männer;
- Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz für die Staatsanwälte:  
3 Männer;
- Schiedsstelle beim Bundesministerium für Justiz gem. Art. III UrhG Nov 1980, BGBl 1980/321:  
3 Männer;
- Richteramtsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Wien:  
5 Männer;

- Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt, betreffend Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B:  
5 Männer;
- Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt, betreffend Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C:  
2 Männer;
- Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt, betreffend Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D:  
2 Männer;
- Prüfungskommission zur Prüfung zum Finanzprokuratordienst:  
2 Männer;
- Zulassungsausschuß gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderverordnung:  
1 Mann;
- Statistische Zentralkommission:  
2 Personen, davon 1 Frau;
- Fachbeirat für Justiz- und Kriminalstatistik:  
4 Männer;
- Fachbeirat für Straßenverkehrssicherheit:  
1 Frau;
- Fachbeirat für Datenbanken:  
1 Mann;
- Beirat für Bewährungshilfe:  
1 Mann.

Zu 7:

Für Anstalten, Stiftungen oder Fonds werden vom Bundesministerium für Justiz keine Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Zentralstellenbereich namhaft gemacht oder entsendet.

Zu 8:

Das Bundesministerium für Justiz hat keine Eigentümeranteile an einem Unternehmen zu vertreten.

19. Juli 1989

